

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2017

Am 20. und 21.1.2017 fand die achte WisteV-wistra-Neujahrstagung in Frankfurt a.M. statt. Oberthema der Tagung war „**Das Wirtschaftsstrafrecht der Zukunft**“.

Für die Herausgeber der wistra begrüßte MD Dr. *Matthias Korte* (BMJV) die mehr als 170 Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis. In seinen einleitenden Worten warf er die Frage auf, ob das Wirtschaftsstrafrecht der Zukunft ein weltweites Wirtschaftsstrafrecht sei. Zudem würdigte er den 2016 verstorbenen Mitherausgeber der wistra Prof. Dr. *Wolfgang Joecks*.

1. Der erste Themenblock der Tagung befasste sich mit der „Entgrenzung des Wirtschaftsstrafrechts“ und wurde mit dem Vortrag von Prof. Dr. *Frank Meyer* (Universität Zürich) mit dem Titel „Europäisches Wirtschaftsstrafrecht“ eröffnet. Nach einer kurzen Einführung zur Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsstrafrechts und den europarechtlichen Grundlagen zeigte *Meyer* die (potenzielle) Bandbreite des materiellen europäischen Wirtschaftsstrafrechts auf und erläuterte insbesondere die Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen und die unionsrechtlichen Vorgaben im Allgemeinen Teil. Vom materiellen Recht spannte er sodann den Bogen zu prozessualen Aspekten, insbesondere zu den Vollzugsprinzipien. Hierbei bemängelte er, dass die Berechenbarkeit der Rechtsanwendung durch häufiges Fehlen klarer europäischer Standards erschwert werde. Abschließend ging *Meyer* auf die „Taricco“-Entscheidung des EuGH vom 18.11.2015 ein.

Den Ausführungen *Meyers* schloss sich der Vortrag von *Corinna Ullrich* (OLAF) an, der sich mit der praktischen Bedeutung Europäischen Rechts für das geltende Strafprozessrecht befasste. *Ullrich* konzentrierte sich bei ihren Ausführungen insbesondere auf die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) und die „PIF Directive“. So berichtete sie zunächst über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur EPPO und beklagte, dass bislang keine Einigkeit aller Mitgliedstaaten über die Einführung der EPPO bestehe. Im Anschluss erläuterte *Ullrich* dezidiert die Organisation, Struktur und die Zuständigkeit der geplanten EPPO und schloss ihre diesbezüglichen Ausführungen mit Gedanken zu einer möglichen Zusammenarbeit zwischen EPPO und OLAF.

Zur „PIF Directive“, die sowohl die sachliche Zuständigkeit der EPPO als auch das durch diese anzuwendende materielle Recht definieren soll, erläuterte *Ullrich*, dass der aktuelle Vorschlag vereinheitlichte Definitionen für einige Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU wie z.B. Betrug, Geldwäsche und Untreue sowie Mindestvorschriften für Verjährung und bestimmte Arten von Sanktionen vorsehe. Aus den Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat berichtete *Ullrich*, dass Hauptstreitpunkt die Einbeziehung von Umsatzsteuerbetrugsfällen gewesen sei und nun eine

Einigung dahingehend erzielt worden sei, dass diese erst ab einem Schaden von 10 Mio. EUR einbezogen würden.

Das letzte Referat dieses Themenblocks hielt OStA *Dieter Kochheim*, der die von MD Dr. *Korte* aufgeworfene Frage nach einem weltweiten Wirtschaftsstrafrecht aufgriff und sich mit der Bedeutung der Digitalisierung des (Wirtschafts-)Lebens für das Wirtschaftsstrafrecht auseinandersetzte. *Kochheim* bejahte die Frage bereits zu Beginn seiner Ausführungen und erläuterte, dass gerade die voranschreitende Digitalisierung zu grenzüberschreitender Kriminalität führe, deren Folgen oftmals in Deutschland Platz griffen, was die Ermittlungsbehörden vor besondere Herausforderungen stelle. *Kochheim* zeigte dann die Entwicklung der Cyber-Kriminalität und ihrer Folgen seit den 1950er Jahren auf und erläuterte die erheblichen Bedrohungen für die Wirtschaft, die aus immer neuen Erscheinungsformen von Cybercrimes resultieren. Abschließend unterstrich *Kochheim*, dass eine starke internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden erforderlich sei, um dem zu begegnen.

Die abendliche Podiumsdiskussion befasste sich mit dem Thema „Spitzensport und Wirtschaftsstrafrecht“ und wurde erstmals von *Anno Hecker* von der FAZ moderiert. Diskussionsteilnehmer waren RAin *Inka Müller-Schmäh*, OStA *Michael Loer* und Dr. *Lars Mortsiefer*. Nach der Feststellung, dass es heutzutage keinen Unterschied mehr zwischen Sportvereinen und Wirtschaftsunternehmen gäbe, wurden insbesondere die angebliche Korruptionsaffäre beim DFB und die diesbezüglichen internen Ermittlungen diskutiert. Weiterer Gegenstand der wenig kontrovers geführten Diskussion war das Thema Sportwetten und seine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die Diskussion schloss mit der Hoffnung, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung gegen Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben sein Ziel erreiche, wenngleich es wünschenswert wäre, wenn sich der Sport selbst regulierte.

2. Der zweite Themenblock der Tagung, der am Samstagmorgen begann, befasste sich mit dem Kapitalmarktstrafrecht im Wandel. Oberthema der ersten beiden Referate war der digitalisierte Kapitalmarkt als Gegenstand strafrechtlicher Beurteilung. Zunächst lieferte Herr *Bernd Mack* (Eurex AG) einen Erfahrungsbericht aus der kapitalmarktrechtlichen Praxis. Dabei berichtete *Mack* insbesondere über die aktuellen Entwicklungen im Hochfrequenzhandel.

Dem schloss sich ein Erfahrungsbericht aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis durch StA Dr. *Torsten Krach* an. *Krach* erläuterte dabei nicht nur knapp die einzelnen Straftatbestände des Kapitalmarktstrafrechts, sondern berichtete anhand kurzer Praxisfälle insbesondere über die Erscheinungsformen des Scalpings und der Phantom-Order.

Diesen Erfahrungsberichten folgte der Vortrag von *Sebastian de Schmidt* (BaFin) zu dem Thema „Die neue Rolle der BaFin im Aufsichts- und Strafverfahren – Darstellung der neuen strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse der BaFin nach § 4 WpHG-E“. Nachdem *de Schmidt* knapp die unterschiedlichen Aufgaben der BaFin erläutert hatte, befasste er sich eingehend mit den Aufgaben und Befugnissen der BaFin im Aufsichtsverfahren und den entsprechenden Änderungen durch die VO (EU) 596/2014 bzw. das 1. FiMaNoG. Abschließend schilderte *de Schmidt* die Rolle der BaFin im Strafverfahren und erläuterte, dass ihr dort im Vergleich zum Aufsichtsverfahren eine eher passive Rolle zukommt.

Den letzten Vortrag dieses Themenblocks hielt RA Dr. *Philipp Gehrman*n zu dem Thema „Das neue Kapitalmarktstrafrecht“. *Gehrman*n erläuterte dezidiert die Neuerungen, die das WpHG durch das 1. FiMaNoG erfahren hat. Dabei konzentrierte er sich zwar im Wesentlichen auf die Änderungen der einzelnen Sanktionsnormen, die er mittels Beispielfällen veranschaulichte, berichtete aber auch knapp über die Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse der BaFin. Die derzeit kontrovers diskutierte Frage der Regelungslücke im Zusammenhang mit der Neuregelung des WpHG, das einen Tag auf die noch nicht in Kraft getretene VO (EU) 596/2014 verwies, riss *Gehrman*n nur kurz an. Er schloss seine Ausführungen u.a. mit der These, dass die Änderungsgeschwindigkeit des Kapitalmarktrechts den Gesetzgeber überfordere.

3. Der dritte Themenblock der Tagung befasste sich mit der Modernisierung der Vermögensermittlung und -abschöpfung sowie der Unternehmenssanktionierung und wurde durch den Vortrag von OStA beim BGH *Marcus Köhler* (BMJV) über die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eröffnet. *Köhler* berichtete zunächst über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der Vermögensabschöpfung und stellte in Aussicht, dass die Neuregelungen im ersten Quartal 2017 in Kraft treten könnten. Sodann erläuterte er die einzelnen Regelungen der §§ 73 ff. StGB-E, die insbesondere zu einer Vereinfachung der Vermögensabschöpfung führen sollten, da das bisherige Recht einer effektiven Vermögensabschöpfung z.T. entgegenstehe. Der Vorstellung der Neuerungen im materiellen Recht folgte diejenige der Neuerungen im Verfahrensrecht. Im Rahmen seiner weiteren Ausführungen erläuterte *Köhler* insbesondere die Stärkung und Konkretisierung des in der Rechtsprechung uneinheitlich gehandhabten Bruttoprinzips bei der Bestimmung des „Erlangten“ im Sinne von § 73 StGB.

Den Abschluss der Tagung machten Prof. Dr. *Thomas Weigend*, Prof. Dr. *Michael Kubiciel*, und Jun.-Prof. Dr. *Elisa Hoven*, die der Forschungsgruppe „Verbandsstrafrecht“ der Universität zu Köln angehören. Das Thema ihres Vortrags lautete „Grundlinien eines modernen Verbandssanktionenrechts“. Zu Beginn machte *Hoven* deutlich, dass sich die Forschungsgruppe nicht mit dem „Ob“ eines Unternehmensstrafrechts, sondern nur mit dem „Wie“ der Einführung eines solchen Strafrechts befasst habe. Dem schlossen sich

Ausführungen zur Zusammensetzung und zur empirischen Arbeit der Forschungsgruppe an, wobei sich die Forschungsgruppe im Rahmen ihrer Arbeit insbesondere auch mit den Erfahrungen eines Unternehmensstrafrechts in den USA und in Österreich befasst hatte. Sodann stellten die Referenten die Grundzüge des von ihnen erarbeiteten „Kölner Modells“ vor, das anlehnend an § 30 OWiG eine strafrechtliche Sanktionierung von Verbänden (juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts) ermöglichen soll.

Rechtsanwalt Dr. Johannes Corsten, Frankfurt am Main